

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Wallis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angegliedert ist. Sie hat den Zweck, Lehrerinnen für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatents (Art. 26). Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen (Art. 27).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Wallis.

Die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule.

Laut Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1903 ist der Lehrling verpflichtet, die in der Ortschaft oder in der Nähe bestehenden Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie den Religionsunterricht, zu dem ihn seine Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verhalten könnten, zu besuchen (Art. 25). Der Lehrmeister hat ihm während des Arbeitstages die hiefür nötige Zeit zu gewähren. Ohne besonderes Übereinkommen zwischen den Parteien ist der Lehrmeister nicht gehalten, mehr als wöchentlich fünf Stunden, d. h. jährlich 250 Stunden, für den Besuch dieses Unterrichts einzuräumen (Art. 17).

Durch Beschluß des Staatsrates vom 25. September 1918 betreffend die Hebung des Fachunterrichts wird festgelegt:

Art. 1. Das Erziehungsdepartement kann, sobald acht Schüler sich angemeldet haben, die Gemeinden zur Errichtung von Fachkursen verhalten.

Art. 2. Die obligatorischen Fächer des Programms sind: Muttersprache; bürgerlicher Unterricht; Buchführung, Rechnen, Berechnung des Bruttopreises; Technologie; Zeichnen. —

Art. 3. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Erziehungsdepartementes kann der Unterricht in den obligatorischen Fächern nicht nach abends 8½ Uhr, noch an Sonntagen erteilt werden.

Art. 4. Die jährliche Dauer der Fachkurse soll mindestens 160 Stunden umfassen, die auf ungefähr 35 Wochen zu verteilen sind.

Art. 5. Der Besuch der Kurse ist während der ganzen Lehrlingszeit für alle in der Gemeinde oder im Umkreis von einer Stunde wohnhaften oder beschäftigten Lehrlinge obligatorisch. —

Art. 6. Die Schüler der Fachkurse sind vom Besuch der gewöhnlichen Fortbildungsschule enthoben. — Aus Art. 7. Gemeinden, auf deren Gebiet Lehrlinge sich aufhalten, die gemäß

Art. 5 die Fachkurse einer Nachbargemeinde besuchen müssen, können zur Entrichtung einer Beisteuer an die Kosten dieser Kurse verhalten werden.

Ergänzend kommen hinzu die Bestimmungen des Reglements über das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1904:

Aus Art. 12. Die Fachkurse sind für sämtliche Lehrlinge unentgeltlich. Die letztern haben jedoch das erforderliche Material auf eigene Kosten zu beschaffen. — Aus Art. 13. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von 30 Rappen bestraft, mit einem Zuschlag von 10 Rappen für jede weitere Abwesenheit bis zum Höchstbetrage von Fr. 1.—. Drei Verspätungen gelten für eine unentschuldigte Absenz.

Aus Art. 17. Dem Schüler, der aus eigener Schuld die Kurse nicht besucht hat oder davon endgültig ausgeschlossen wurde, kann kein Lehrlingsdiplom verabfolgt werden.

Laut Verordnung vom 15. November 1905 betreffend die Fachschulen und Fachkurse sichert der Staat den Gemeinden, die Fachkurse einrichten, seine finanzielle Unterstützung zu (Art. 1).

Art. 2. Als Fachkurse werden betrachtet: a) Die Handwerks- und Gewerbeschulen; b) die Fachschulen; c) die Handelsschulen; d) die Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter der Industrie, des Handels und Gewerbes; e) die zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Bildung errichteten Schulen. — Art. 4. In der Regel subventioniert der Staat bloß solche Kurse, die auch von den Gemeinden unterstützt werden. Staatsbeiträge können jedoch auch für Kurse verabfolgt werden, die unter dem Schutze einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft stehen, sofern dieselben tatsächlichen und gehörig nach gemeinsamen Bedürfnissen der Umgebung entsprechen.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Bundesbericht von 1925 verzeichnet 15 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die vom Bund unterstützt werden. Einrichtung gemäß den Bundesvorschriften.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Neuenburg.

Durch Gesetz vom 19. März 1919 werden Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes verpflichtet. Dispensiert wird, wer den Ausweis über